

Liefer- und Leistungsbedingungen der Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co.KG (gültig ab 01.05.2007)

§1 Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigtem Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Die Liefer- und Leistungsbedingungen von des Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem selben Abnehmer.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sämtlich, zwischen ihnen bestehenden Geschäfte, Kaufverträge sind bzw. Kaufrecht anzuwenden ist. Geschuldet wird die Eigentumsverschaffung der Holzkonstruktion über einen Werkliefervertrag und nicht ein Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechtes.

Für den Fall, dass ausnahmsweise doch ein Werkvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurde, findet die VOB / B Anwendung, soweit die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen das Rechtsverhältnis nicht regeln. Soweit in den nachfolgenden Regelungen der Vertragspartner als Käufer bezeichnet wird, wäre in diesem Fall dieser Begriff durch den Begriff „Auftraggeber“ gedanklich zu ersetzen.

Wir behalten uns vor, zur vereinfachten Abwicklung des Geschäftsbetriebes firmen- und personenbezogene Daten des Vertragspartners zu speichern und verwerten; insbesondere in Verbindung mit der Auskunft Creditreform auszuwerten.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Es gelten unsere Preislisten in der jeweils gültigen Fassung.

Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG kann sich nur durch eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung verpflichten. Erklärungen von Angestellten und sonstigen Dritten werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung wirksam.

Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir die unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten haben oder aber dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zusichern.

Unsere Verkaufspreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten nur dann als Festpreise, wenn dies bei Auftragsbestätigung schriftlich zugesichert wurde, indem der Preis ausdrücklich als Festpreis bezeichnet wird. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, gelten sie frei verladen vom Abgangsort der Ware.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Für unsere Lieferung ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung, auch wenn diese durch uns übernommen wird, trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges der Käufer. Die Lieferung erfolgt an die bei Auftragsbestätigung vereinbarte Stelle. Bei Änderung des Anlieferortes trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten.

2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Steht eine solche nicht zur Verfügung oder ist die Anfahrt sonst nicht gewährleistet, trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten für anderweitige Anlieferung. Scheitert die Anlieferung, haftet der Käufer gleichwohl auf die Vergütung sowie gegebenenfalls Schadenersatz; Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Im Übrigen hat das Abladen unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer zu stellende Fachkräfte zu erfolgen. Sofern das Lieferfahrzeug binnen einer Stunde nach Anlieferung noch nicht entladen ist, gilt für die zusätzliche Wartezeit ein pauschaler Schadenersatz i. H. v. 40,00 EUR je angefangene Stunde als vereinbart, der gesondert zu berechnen ist. Die Geltendmachung weiteren nachgewiesenen Schadens bleibt unberührt.

3. Sollte sich die Lieferung aus Gründen verzögern oder sollte diese unmöglich werden, aus Gründen, die eine von uns beauftragte Fremdfirma zu vertreten hat, so haften wir hierfür nicht, es sei denn, dass uns bei der Auswahl oder der Überwachung der Fremdfirma Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Bei Anlieferung halten wir uns 1 Stunde Karenzzeit bei Verspätung vor; erfolgt die Abmeldung des Transportes bis zu 24h vor Auslieferung entfallen jegliche Schadenersatzansprüche. In jedem Fall verpflichten wir uns jedoch, zum Zweck des Ersatzes nachgewiesenen Schadens, bei unseren Kunden zur Abtretung aller uns gegen die Fremdfirma aus der vertraglichen Beziehung mit dieser zustehenden Gewährleistungs- und sonstigen Ersatzansprüche an den Kunden.

4. In anderen Fällen berechtigt die Nichteinhaltung von Lieferungssterminen und -fristen durch uns den Käufer zur Geltendmachung weitergehender Rechte erst, wenn er uns eine angemessene, mindestens fünf Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat.

5. Unvorhersehbare außergewöhnliche Einwirkungen und Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen etc. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle einer endgültigen Unmöglichkeit vollständig von der Pflicht zur Belieferung.

6. Im Fall des Verzuges oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Darüber hinaus beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf), wobei dieser voraussetzt, dass uns unter Beachtung einer angemessenen Frist von mindestens fünf Werktagen vom Eintritt des Verzuges bzw. der Unmöglichkeit der Leistung an gerechnet dieser Deckungskauf schriftlich angezeigt und uns zur Schadensminderung das Recht des Selbsteintritts gewährt wird. Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere Konventionalstrafen, sind ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungen

Unsere Rechnungen sind binnen zwei Wochen zur Zahlung fällig. Sofern nicht bei Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart wurde, ist der Abzug von Skonto nicht zulässig. Ein Anspruch auf Skonto kann durch die Übung nicht im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung entstehen.

Der Kunde ist, mittels besonderer Vereinbarung, stets zur Vorleistung von 50 % des Kaufpreises oder Werklohnes verpflichtet. Die Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG hat bis zur Zahlung dieser Vorleistung das Recht die Leistung insgesamt zu verweigern. In Bezug auf die Leistung der Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG befindet sich der Kunde bis zur Erbringung der Vorleistung im Annahmeverzug.

Von Vertragspartnern, die bisher noch nicht unsere Kunden waren, sowie im Fall noch offener Forderungen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen ausschließlich von der Vorauszahlung des vereinbarten Rechnungspreises bzw. der Versicherung durch unseren Warenkreditversicherer R+V Versicherung abhängig zu machen .

Für Mahnschreiben erheben wir einen pauschalen Aufwendungsersatz i. H. v. 2,50EUR je Mahnschreiben. Die Geltendmachung höheren nachgewiesenen Verzugschadens bleibt unberührt.

Vertragliche Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Mängelrügen hinsichtlich Teilen der Leistung erfolgt sind. Sollte sich eine Mangelrüge als berechtigt erweisen, ist der Vertragspartner nur zum Einbehalt eines Teilrechnungsbetrages in der Höhe berechtigt, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Teils der Leistung entspricht.

Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf dem selben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen an die VR FACTOREM GmbH abzutreten.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH , Ludwig-Erhard-Strasse 30-34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

§ 5 Beschaffenheit, Gewährleistung

Kaufverträge gelten stets als Kaufvertrag zwischen dem Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG und einem Unternehmen für dessen Anlagevermögen geschlossen. Diese Klausel gilt nur dann nicht, wenn die Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG positive Kenntnis von einer anderweitigen Eigenschaft des Käufers hat.

Die Eigenschaft des Käufers als Verbraucher oder als Lieferant in Bezug auf den Kaufgegenstand hat der Käufer im Rahmen des Vertragsschlusses offen zulegen, da diese Eigenschaft aufgrund der verschärften gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen ein preisbildender Faktor für die Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG ist.

Bei Verletzung dieser Informationspflicht und Geltendmachung der Rechtsposition als Verbraucher oder Lieferant im Sinne der §§ 474 ff. BGB haftet der Käufer der Verkäuferin gemäß § 282 Abs. 2 BGB auf Schadenersatz.

Der Schaden resultiert aus der Differenz des vereinbarten niedrigeren Preises und des mutmaßlich vereinbarten Preises, wenn Kenntnis der Verkäuferin von der Eigenschaft des Käufers bestanden hätte.

Der Schaden beträgt pauschal 25 % vom Kaufpreis, es sei denn der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.

Das Verschulden des Käufers wird vermutet, es sei denn, der Käufer weist das Fehlen eines Verschuldens nach.

Wir weisen darauf hin, dass der von uns bearbeitete Werkstoff Holz ein Naturstoff ist, dessen naturgegebene Eigenschaften, Besonderheiten sowie optischen, bauphysikalischen und sonstigen Merkmale zu beachten sind. Für derartige Besonderheiten können wir keine Gewähr übernehmen. Es ist ausschließlich Angelegenheit unserer Kunden, sich gegebenenfalls durch die Beziehung fachgerechten Rates rechtzeitig über die biologischen, bauphysikalischen und sonstigen Eigenschaften der für ihn spezifischen Verwendung kundig zu machen.

Der Kunde stellt stets dem Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG zur Kalkulation Aufmaß, Zeichnungen und evtl. Statik zur Verfügung. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter ausnahmsweise am Aufmaß bzw. Statik des Kunden mitwirkt, stellt dies eine Gefälligkeit dar, für dessen Richtigkeit der Mitarbeiter und die Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG keine Haftung übernimmt.

Das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG distanziert sich von sämtlichen eventuellen öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften, die von der Kaufsache erwartet werden können sollen. Ein Abweichen der Kaufsache von derartigen öffentlichen Eigenschaftsäußerungen des Verkäufers oder seiner Gehilfen, stellt keinen Sachmangel dar.

Das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Montageanleitung dem Kaufgegenstand beizufügen. Für den Fall, dass eine Montageanleitung entweder von der Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG oder dem Hersteller oder einem Vorlieferanten beigelegt ist, führt die Mangelhaftigkeit dieser Montageanleitung nicht dazu, dass ein Sachmangel bei der zur Montage bestimmten Sache vorliegt. Die Produkte des Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG bedürfen stets der Montage durch ein Fachunternehmen, so dass Schwierigkeiten bei der Montage vermutet wird, dass diese nicht auf einem Fehler der Montageanleitung beruhen, sondern auf der fehlenden Fachkenntnis des Kunden. Vor diesem Hintergrund sind Hilfestellungen des Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG bei der Montage auch vergütungspflichtig, als vereinbart gelten 28,50 EUR netto je angefallene Stunde.

Sollten sich offensichtliche Mängel des Werkes zeigen, sind diese in jedem Fall unverzüglich zu rügen. Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich zeigende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 7 Arbeitstagen zu rügen. § 377 HGB bleibt - soweit einschlägig - unberührt.

Eigenschaften hinsichtlich unserer Produkte geltend nur dann als zugesichert, wenn die Zusicherung als solche ausdrücklich schriftlich durch die Geschäftsführung erklärt worden ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen, Handelsbräuche und Klassifizierungen reicht hierfür nicht aus, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Hinsichtlich gebrauchter Kaufgegenstände sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen. § 444 BGB bleibt unberührt.

Gewährleistungsansprüche des Käufers bei Vorliegen eines Mangels beschränken sich zunächst auf das Recht auf Nacherfüllung. Es obliegt dem Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG, zu entscheiden, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Der Käufer kann weitergehende Gewährleistungsrechte erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung gescheitert ist. Die Nacherfüllung ist erst dann gescheitert, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos waren.

Für die Geltendmachung der Rechte des Käufers gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB hat der Käufer zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Nach Fehlschlagen des ersten fristgerecht erbrachten Nacherfüllungsversuches der Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG, hat der Käufer für die wirksame Geltendmachung der Rechte gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB eine weitere Frist für den zweiten Nacherfüllungsversuch zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist oder Scheitern des zweiten Nacherfüllungsversuches, kann der Käufer seine Rechte gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB geltend machen. Die Fristen gelten dann als angemessen, wenn sie mindestens vier Wochen betragen, es sei den, der Käufer weist nach, dass eine kürzere Frist angemessen ist.

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG sind ausgeschlossen, wenn diese lediglich mit leichter Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Für den Fall, dass durch die Mitarbeiter des Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG ein Schaden verursacht worden ist, wird vermutet, dass dieser auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Dem Käufer obliegt der Beweis, dass mehr als nur leichte Fahrlässigkeit der Schadensverursachung zu Grunde lag.

Mängelansprüche verjähren mit Ausnahme der in § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB bezeichneten Mängel innerhalb von einem Jahr.

Im Falle der Minderung durch den Käufer gelten folgende Minderungsbeträge als vereinbart:

Bei ausschließlicher optischer Auswirkung des Sachmangels beträgt der Minderungsbetrag 2 % vom Kaufpreis, es sei denn, das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG weist nach, dass die Wertminderung wesentlich niedriger oder der Käufer weist nach, dass die Wertminderung wesentlich höher ist, als die Pauschale.

Bei einer ganz untergeordneten Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache gilt eine Wertminderung von 5 % vom Kaufpreis als vereinbart, es sei denn, das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG weist nach, dass die Wertminderung wesentlich niedriger oder der Käufer weist nach, dass die Wertminderung wesentlich höher ist, als die Pauschale.

Bei einer mittleren Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache gilt eine Wertminderung von 15 % vom Kaufpreis als vereinbart, es sei denn, das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG weist nach, dass die Wertminderung wesentlich niedriger oder der Käufer weist nach, dass die Wertminderung wesentlich höher ist, als die Pauschale.

Bei einer wesentlichen Minderung der Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache gilt eine Wertminderung von 30 % als vereinbart, es sei denn, das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG weist nach, dass die Wertminderung wesentlich niedriger oder der Käufer weist nach, dass die Wertminderung wesentlich höher ist, als die Pauschale.

Wesentlich ist eine Abweichung der tatsächlichen Wertminderung von der Pauschale nur dann, wenn diese Abweichung mehr als 50 % der Pauschale beträgt.

Im Falle des Rücktritts ist der Käufer verpflichtet, vor Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes diesen nochmals auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Im Sinne des § 346 Abs. 3 Nr. 3 BGB haftet der Käufer für diejenige Sorgfalt, die ein ordentlicher Handwerker anzuwenden pflegt.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist der Verbraucher oder Lieferant, wenn dieser behauptet, dass sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel gezeigt hat, verpflichtet, nach unverzüglicher Aufforderung dem Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG innerhalb von drei Wochen nach dieser Aufforderung alle Umstände der Nutzung der Kaufsache ab Gefahrenübergang schlüssig darzulegen und dem Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG Zugang zur Kaufsache zur Prüfung des Vorliegens des behaupteten Sachmangels zu verschaffen. Der Käufer hat schriftlich darüber aufzuklären, welchem konkreten Nutzungszweck die Kaufsache zugeführt wurde, welche Personen die Kaufsache nutzten, wie intensiv die Kaufsache genutzt wurde und welchen Umwelteinflüssen die Kaufsache ausgesetzt worden ist.

Bis zum Zugang der schriftlichen Erklärung des Käufers und zur Verfügung Stellung der Kaufsache zur Prüfung durch das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG stundet der Käufer die Geltendmachung seiner vermeintlichen Gewährleistungsrechte. Nutzungsersatz gem. § 346 Abs. BGB ist bis zum Zugang der schriftlichen Erklärung des Käufers und zur Verfügung Stellung der Kaufsache zur Prüfung durch das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG vom Käufer zu leisten.

Wenn die schriftlichen Erklärung des Käufers und zur Verfügung Stellung der Kaufsache zur Prüfung durch das Abbundcenter Sangerhausen GmbH & Co. KG nicht innerhalb von 3 Wochen nach unverzüglicher Aufforderung der Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG erfolgt, gilt der behauptete Sachmangel als nicht innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang als gezeigt, es sei denn die schriftlichen Erklärung des Käufers und zur Verfügung Stellung der Kaufsache zur Prüfung durch das Holzbauzentrum Sangerhausen GmbH & Co. KG erfolgt spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach Gefahrenübergang.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung sowie - im Falle einer längeren Geschäftsverbindung - bis zur Tilgung aller aus dieser herrührenden Forderungen unser Eigentum. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und behalten uns vor, ohne vorherige Ankündigung die Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen. Wir sind berechtigt, weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter erweitertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer in das Grundstück eines Dritten eingebaut und somit wesentlicher Bestandteil des Grundstückes, so tritt der Kunde bereits jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen sowie die insoweit bestehenden Nebenrechte einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab, die wir diese Abtretung hiermit annehmen.

3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde bereits jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder Teilen hiervon entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages sowie mit Einschluss aller Nebenrechte an uns ab, die wir diese Abtretung hiermit annehmen.

4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung sowie zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, als er sicherstellt, dass die Forderungen gemäß vorstehender Ziffern 2 u. 3 auf uns tatsächlich übergehen. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere deren Verpfändung oder sicherungsweise Übereignung an Dritte (insbesondere Banken), sind nicht zulässig und uns gegenüber unwirksam. Der Kunde sichert zu, dass keine Abtretung dieser Forderungen an Dritte, insbesondere Banken, bislang erfolgt ist.

5. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehender Ziffern 2 u. 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis so lange keinen Gebrauch machen, als der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde jedoch die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind berechtigt, unter Verweis auf diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt jederzeit die Freigabe einer oder mehrerer Sicherheiten zu verlangen soweit der realisierbare Gesamtwert aller Sicherheiten 20 % der Summe der zu sichernden Forderungen übersteigt.

7. Über Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen von der die vorstehend genannte Vorbehaltsware oder aber die abgetretenen Forderungen erfasst werden, hat der Kunde uns unverzüglich und schnellstmöglich zu unterrichten.

Mit Kündigung der Geschäftsverbindung sowie im Fall der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlöschen das Besitzkonstitut, das Recht zur Weiterveräußerung sowie zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für sämtliche uns sonst obliegenden Leistungen ist ausschließlich Sangerhausen.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist für beide Vertragsbeteiligten Halle/Saale oder Frankfurt am Main.